

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
89	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Legehennenhaltungsanlage in Billerbeck	110
90	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Senden	110
91	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp“ 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/1 „Kornkamp“ 3.) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern“ 4.) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ 5.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte hier: Bekanntmachung von Genehmigungen und Satzungsbeschlüssen	111
92	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.06.2009	115
93	Stadt Dülmen	Wahlwerbung auf städt. Wahlplakattafeln der Stadt Dülmen zur Kommunalwahl am 30. August 2009	115
94	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 30.06.2009	116
95	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	116

89/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Legehennenhaltungsanlage in Billerbeck**

Herr Benedikt Lürwer hat die Erweiterung seiner Legehennenhaltungsanlage auf dem Grundstück Gerleve 3, 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 99) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Legehennenstalls für insgesamt 47.520 Tiere in Volierenhaltung. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 77.420 Legehennen gehalten werden. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.07.2009 bis einschließlich 31.07.2009 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 14.08.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 10.09.2009, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf am 11.09.2009 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 15.06.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

90/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Senden**

Herr Hubert Röhlmann hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Gettrup 23, 48308 Senden (Gemarkung Senden, Flur 37, Flurstück 17) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.144 Mastplätze und 1.131 cbm Güllelagerraum. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2.992 Mastschweine gehalten werden können. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.07.2009 bis einschließlich 31.07.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 14.08.2009 bei den vorgenannten

Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 06.10.2009 ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 07.10.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 16.06.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sents

91/09 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) **48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp“**
 - 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/1 „Kornkamp“**
 - 3.) **55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern“**
 - 4.) **56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“**
 - 5.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte**
- hier: Bekanntmachung von Genehmigungen und Satzungsbeschlüssen**

Zu 1.), 3.) und 4.)

Die 48., 55., und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen wurden durch Aushang auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung rechtsfehlerhaft bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat nach Durchführung ergänzender Verfahren aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.03.2009 nach Aufhebung der bisherigen Beschlüsse die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes erneut beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.03.2009 beschlossenen Änderungen des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

- 48. Änderung für den Bereich „Kornkamp“ mit Verfügung vom 19.5.2009, Az.: 35.2.1-5103-05/09,
- 55. Änderung für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern“ mit Verfügung vom 30.4.2009, Az.: 35.2.1-5103-07/09
- 56. Änderung für den Bereich „Barriere“ mit Verfügung vom 19.5.2009, Az.: 35.2.1-5103-06/09.

Die o.g. Genehmigungen werden hiermit nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden

- die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kornkamp“ rückwirkend zum 05.10.2007,
- die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern“ rückwirkend zum 23.07.2008 und
- die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ rückwirkend zum 22.05.2007 wirksam.

Zu 2.) und 5.)

Der Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“ wurde durch Aushang vom 27.09.2007 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 05.10.2007 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung rechtsfehlerhaft bekannt gemacht.

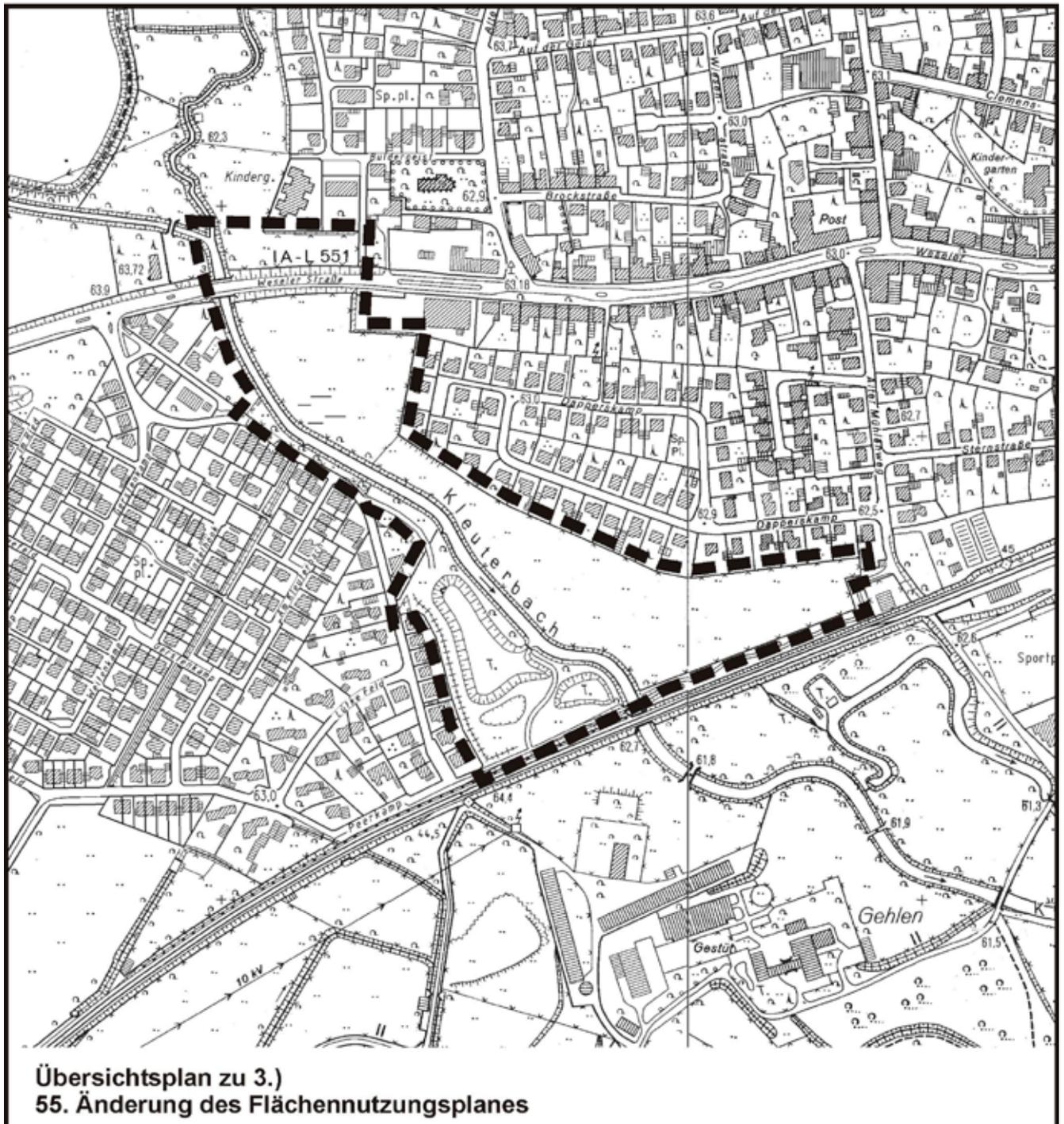
Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ wurde durch Aushang vom 14.05.2007 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 22.05.2007 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung rechtsfehlerhaft bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat nach Durchführung ergänzender Verfahren aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.03.2009 nach Aufhebung der bisherigen Satzungsbeschlüsse den Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“ und die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung erneut als Satzung beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden der Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“ rückwirkend zum 05.10.2007 und die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan rückwirkend zum 22.05.2007 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Übersichtsplan zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hochwasserschutz Buldern, Kleuterbach"





Den o.g. Bauleitplänen sind jeweils zusammenfassende Erklärungen beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Jedermann kann die o.g. Bauleitpläne mit den jeweiligen Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag 14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 8.6.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

92/09 - Stadt Dülmen**Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.06.2009**

Am Dienstag, 30.06.2009, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Ausschussbesetzungen
3. Umsetzung des Konjunkturpaketes II
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung
4. Räumliche Umsetzung der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I / Gebundener Ganztag am Clemens-Brentano-Gymnasium
5. Sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I - Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts / integrative Lerngruppen
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kinder-tagespflege in der Stadt Dülmen
7. Baulandumlegung nach § 45 ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09/1 „Spiekerplatz“ im Stadtbezirk Dülmen-Buldern
8. Baulandumlegung nach § 45 ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ im Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel
9. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die Begründung
 - c) Satzungsbeschluss
10. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/1 „Spiekerplatz“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Erneuter Entwurfsbeschluss
11. Errichtung eines neuen Wertstoffhofes
12. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand „Südumgehung“
13. Abschnittsbildungen für die Erschließungsanlagen Kreuzweg und Stolbergstraße
14. Mitteilungen des Bürgermeisters
15. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

16. Zustimmung des Schulträgers zur Wahl des neuen Schulleiters der Erich Kästner-Schule gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
17. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Dülmen

18. Dienstreisen des Bürgermeisters

19. Mitteilungen des Bürgermeisters

20. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, den 18.06.2009

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Püttmann

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 29.06.2009 bis 30.06.2009 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr; freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung/ Ratsinformationssystem zur Verfügung.

93/09 - Stadt Dülmen**Wahlwerbung auf städt. Wahlplakattafeln der Stadt Dülmen zur Kommunalwahl am 30. August 2009**

Zur Sicherung eines sauberen und geordneten Stadtbildes beabsichtigt die Stadt Dülmen den Trägern zugelassener Wahlvorschläge (Parteien und politische Vereinigungen) auf insgesamt 13 städt. Wahlplakattafeln, davon 8 in Dülmen-Mitte und je 1 in den Ortsteilen Buldern, Hausdülmen, Hiddingsel, Merfeld und Rorup, Werbeflächen zur Verfügung zu stellen, um für die Kommunalwahl am 30. August 2009 Wahlwerbung betreiben zu können.

Hierbei geht die Stadt Dülmen davon aus, dass sich die Parteien an der Finanzierung der entstehenden Kosten für die Zurverfügungstellung der Wahlplakattafeln beteiligen.

Die Aufteilung der Werbeflächen erfolgt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Schriftliche Anzeigen, an der Wahlwerbung für die Kommunalwahl 2009 teilnehmen zu wollen, sind bis zum 01.07.2009 (Ausschlussfrist) an den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen, zu richten.

Dülmen, 17.06.2009

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

94/09 - Sparkasse Westmünsterland**Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 30.06.2009**

Am Dienstag, 30. Juni 2009, findet um 16.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Graf-Wedel-Str. 1 in Lüdinghausen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:**A. öffentlicher Teil**

1. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Beschluss über die Änderung der Satzung für die Sparkasse Westmünsterland nach Inkrafttreten des novellierten Sparkassengesetzes
3. Mitteilungen und Anfragen

B. nicht öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2008 der Sparkasse Westmünsterland
 - a) Beschluss über die Entlastung der Organe
 - b) Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG
2. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat
3. Mitteilungen und Anfragen

16. Juni 2009

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband
der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen,
Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Konrad Püning
Landrat
Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

95/09 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335907804 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.06.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand